

Der OBERBÜRGERMEISTER

Datum

16.03.2020

Allgemeinverfügung

Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeistätten und von Versammlungen sowie des Betriebs von Gastronomiebetrieben

Die Stadt Kirchheim unter Teck erlässt gemäß §§ 28 Abs.1 S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen
- Kinos
- Schwimmbäder
- Volkshochschulen, Jugendhäuser und jugendhausähnliche Einrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- öffentliche Bibliotheken
- Vergnügungsstätten
- Versammlungsstätten
- Prostitutionsbetriebe

Spezialgesetzlich geregelte Zuständigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Verboten werden zudem Gastronomiebetriebe aller Art. Ausgenommen davon sind Speiselokale, sowie Betriebe in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden.
Für Gastronomiebetriebe gilt die Betriebserlaubnis mit der Maßgabe, dass nur so viele Menschen sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen, wie Sitzplätze konzessioniert sind.
Außerdem sind die Daten der Gäste, die sich dort aufhalten, entsprechend Art. 6 Abs.. 1 lit. d), lit. e) und lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufzunehmen. Hierzu gehören Name, Vornamen, Wohnanschrift und Geburtsdatum. Die Listen dürfen nur zum Zwecke der

Nachvollziehbarkeit der Kontakte mit anderen Menschen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verwendet werden (§ 16 IfSG) und sind jeweils am Folgetag unter Angabe der Gaststätte der Stadt Kirchheim, hier dem Gaststätten- und Gewerbeamt, Kornstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck, zu übermitteln. Die Listen sind jeweils durch das während der Öffnungszeiten beschäftigte Personal zu ergänzen. Sofern Lieferungen während der Öffnungszeiten erfolgen, sind auch diese Personen auf der Liste zu ergänzen. Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

3. Die Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen wird hiermit untersagt.
4. Ausnahmen von den Regelungen diese Allgemeinverfügung können beantragt werden bei der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung.
5. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Rechtliche Begründung

Sachverhalt

Weltweit, in Deutschland, auch in Baden-Württemberg und in besonderem Ausmaß im Landkreis Esslingen, nimmt die Anzahl der am Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Personen ständig zu. Der Landkreis Esslingen liegt Stand 15. März 2020 mit über 100 infizierten Personen an der Spitze des Landes. Auch in Kirchheim unter Teck sind bereits mehrere Krankheitsfälle gemeldet. Im Blick auf das Ausland und der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts ist von einer derzeit sehr dynamischen Lage und Infektionsausbreitung auszugehen.

Da der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen erfolgt, kann es insbesondere durch Kontakte zu Ansteckungen kommen. Bei größeren Menschenansammlungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schweren Krankheitsverläufen bis zur Todesfolge (u.A. auch in Kirchheim) zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus ernsthaft eingedämmt werden und die Ausbreitung des Infektionsgeschehen so weit wie möglich verlangsamt werden.

So wurden im Ausland bereits größere Ausbrüche der Krankheit in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) beobachtet. In Nordrhein-Westfalen wurde ein weitreichendes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit einer Karnevalsveranstaltung (Landkreis Heinsberg) beschrieben.

Epidemiologische Erhebungen deuten zudem daraufhin, dass in Kommunen, in welchen ein exponentieller Anstieg von Erkrankten verhindert werden konnte, die Zahl der tödlich verlaufenden Fälle im Verhältnis geringer blieb. Ferner soll mit der Maßnahme die Anzahl der gleichzeitig erkrankten Personen so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen zu treffen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente bzw. Impfstoffe zu ermöglichen. Diese muss durch eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung mit der Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden (Aufruf der Bundeskanzlerin vom 12.03.2020).

Wenn es auf Veranstaltungen zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

Rechtliche Wertung

Gem. § 28 Infektionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Die Landesregierung hat aus diesem Grund am 13.03.2020 angekündigt, Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden untersagen zu wollen.

Die Ortpolizeibehörde der Stadt Kirchheim unter Teck kam am 14.03.2020 in Kenntnis der oben genannten Erlasslage, nach einer Ersteinschätzung der in Kirchheim bekannten Veranstaltungen und in Anbetracht der dynamischen Entwicklung des Lagebildes, der unüberschaubaren Anzahl von öffentlichen und privaten Veranstaltungen, als auch der Tatsache, dass ein diskriminierungsfreier Ausschluss der Risikogruppe der Älteren und Vorerkrankten nicht zu gewährleisten ist, unter Berücksichtigung der vorhandenen Prüf- und Beratungskapazitäten in der Verwaltung zu der Entscheidung, alle Veranstaltungen und Versammlungen, unabhängig von der Teilnehmerzahl, zu verbieten und zudem auch den Betrieb der folgenden Einrichtungen zu untersagen: Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Kinos, Schwimmbäder, Volkshochschulen, Jugendhäuser und jugendhausähnliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken, Vergnügungsstätten, Versammlungsstätten, Prostitutionsbetriebe.

Hinsichtlich der vollständigen Untersagung entsprechend benannter Veranstaltungen tragen wir dem Umstand Rechnung, dass im Landkreis Esslingen, genau wie im Stadtkreis Stuttgart die höchste bekannte Fallzahl in Baden Württemberg hinsichtlich der Infektionsrate aufgetreten ist. Weiter haben wir eine Klinik, deren Funktionsfähigkeit auch den Umlandgemeinden dient. Daher ist es gerechtfertigt, keine Begrenzung (z.B. 100 oder 50 Personen) zuzulassen, sondern die Veranstaltungen ganz zu unterbinden. Hier werden Leib und Leben gegen wirtschaftliche Interessen abgewogen, das mildeste, angemessene Mittel darf genommen werden, um dem Schutz von Leib und Leben Vorschub zu leisten. Aufgrund der ortsspezifisch vorliegenden Umstände ist das mildeste Mittel die Vollständige Untersagung, das Mittel ist geeignet das Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung und der Gewährleistung der medizinischen Versorgung zu erreichen, angemessen und verhältnismäßig. Es ist kein milderer Mittel in Sicht, das eine gleich effektive Wirkung hat. Für atypische Fälle und Härtefälle ist nach Ziffer 4 der Verfügung eine Ausnahmeregelung möglich.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere Infektionsketten zu unterbrechen und eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das Verbot aller Veranstaltungen und Personenansammlungen soll erheblich zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus beitragen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um die Personen, die sich ggf. unbedarft bei Großveranstaltungen aufhalten würden, vor einer drohenden Ansteckung zu schützen. Gleichzeitig wird damit auch einer massiven weiteren Verbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit im öffentlichen Interesse entgegengewirkt.

Um erforderlichenfalls eine ordnungsgemäße Abwicklung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Polizei, des Gesundheitsamts und den örtlichen Einsatzkräften unverzüglich Folge zu leisten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann bei der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Ordnung und Verkehr, Kornstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck, Zimmer 16 nach Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Kirchheim unter Teck mit Sitz in Kirchheim unter Teck erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Kirchheim unter Teck, 16.03.2020

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister